

Schiedsgerichtsordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches

- § 1 Grundlage
- § 2 Schiedsgericht
- § 3 Besetzung des Schiedsgerichtes
- § 4 Mitglieder des Schiedsgerichtes
- § 5 Leitung des Schiedsgerichtes
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Zuständigkeit des Schiedsgerichtes
- § 8 Ausschlussgründe

II. Verfahren

- § 9 Antragsrecht
- § 10 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
- § 11 Verfahrensbeteiligte
- § 12 Entscheidungen
- § 13 Verfahrensrechtliche Anordnungen
- § 14 Einleitung des Verfahrens
- § 15 Beistände und Bevollmächtigte
- § 16 Schriftsätze
- § 17 Weiteres Verfahren
- § 18 Rechtliches Gehör
- § 19 Vorbescheid
- § 20 Verfahrensentscheidung
- § 21 Veröffentlichung
- § 22 Eilmaßnahmen
- § 23 Einstweilige Anordnungen

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Kosten
- § 25 Auslagen des Gerichtes
- § 26 Ergänzende Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

I. Grundsätzliches

§1 Grundlage

Das Schiedsgericht der Partei Freie Sachsen - Allianz unabhängiger Wähler ist ein Schiedsgericht gemäß dem Parteiengesetz. Es nimmt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht stellt das Landesschiedsgericht dar. Es wird tätig im Tätigkeitsgebiet der Partei.

§ 3 Besetzung des Schiedsgerichtes

Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche vom Landesparteitag gewählt werden.

§ 4 Mitglieder des Schiedsgerichtes

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied im Landesvorstand oder im Vorstand eines Verbandes sein, in einem Dienstverhältnis der Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.
3. Sie dürfen nicht in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zu Mitgliedern der Partei stehen. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder des Schiedsgerichts, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre. Sie werden auf den jeweiligen Parteitagen gewählt und treten ihr Amt nach Annahme der Wahl an. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
5. Für den Ausschluss eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung wegen der begründeten Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 5 Leitung des Schiedsgerichtes

1. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Schiedsgerichtes und seine Verwaltung.
2. Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Mitglieder. Die Verhandlung leitet der Vorsitzende.

§ 6 Geschäftsführung

1. Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
2. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Schiedsgerichtes nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.
3. Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Schiedsgerichtes, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet das Schiedsgericht.

§ 7 Zuständigkeit des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Partei
- c) sonstige Streitigkeiten des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Interesse der Partei berührt ist,

- d) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Verbänden oder zwischen Verbänden innerhalb des Landesverbandes,
- e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

§ 8 Ausschlussgründe

1. Ausschlussgründe sind:
 - a) Grobe, nachhaltige oder ständige Schädigung der Partei durch parteischädigendes Verhalten,
 - b) Veröffentlichung oder Weitergabe vertraulicher Parteivorgänge,
 - c) Veruntreuung von parteieigenem Vermögen oder andere strafbare Handlungen.
2. Ein weiterer Ausschlussgrund liegt vor, wenn das Mitglied trotz Mahnungen länger als ein halbes Jahr im Zahlungsrückstand ist.

II. Verfahren

§ 9 Antragsrecht

1. Antragsberechtigt sind in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Landesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Verbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer begründet geltend macht, in einem Wahlvorgang benachteiligt worden zu sein, indem Satzungsrecht verletzt wurde.
2. Antragsberechtigt sind in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Landesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Verbandes.
3. Antragsberechtigt sind in allen übrigen Verfahren
 - a) der Landesvorstand,
 - b) der Vorstand jenes Verbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 10 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

1. Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen 14 Tagen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
2. Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 11 Verfahrensbeteiligte

1. Verfahrensbeteiligte sind
 - a) Antragsteller,
 - b) Antragsgegner,
 - c) Geladene und Zeugen, die dem Verfahren beigetreten bzw. vorgeladen sind.
2. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte laden, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die Vorstände von Verbänden auf ihr Verlangen als Beobachter zu laden.
3. Der Ladungsbeschluss ist dem zu Ladenden zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Ladungsbeschluss ist unanfechtbar. Der Geladene ist Verfahrensbeteiligter.

§ 12 Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, vom Gericht zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Dies gilt nicht für verfahrensrechtliche Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 13 Verfahrensrechtliche Anordnungen

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist zum Erlass verfahrensrechtlicher Anordnungen berechtigt und je nach Lage der Dinge auch verpflichtet.

§ 14 Einleitung des Verfahrens

1. Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Vorsitzenden vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
2. Nach Weisung des Vorsitzenden und wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift an die Beteiligten eingeleitet.
3. Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen grundsätzlich zwei Wochen. Die Frist kann vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
4. Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder elektronisch).
5. Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 15 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 16 Schriftsätze

1. Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in vom Vorsitzenden festzulegender Anzahl von Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
2. Jeder Antrag ist zu begründen; Beweisangebote sind zu machen.

§ 17 Weiteres Verfahren

1. Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist beruft der Vorsitzende das Gericht zur Vorbereitung der Sitzung ein. Er bestimmt danach den/die Verhandlungstage. Je nach Umfang der Verhandlung kann er einen Beisitzer als Berichterstatter berufen.
2. Falls ohne mündliche Verhandlung schriftlich entschieden werden soll, ist dies allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Wird dem begründet widersprochen, ist mündlich zu verhandeln.

§ 18 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 19 Vorbescheid

1. Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende entscheiden
 - a) über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung
 - b) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
 - c) dass ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat
2. Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wo-

chen nach Zustellung des Vorbescheides die Durchführung einer mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Wird dieser Antrag verspätet oder nicht gestellt, so stellt der Vorbescheid die rechtskräftige Entscheidung dieser Streitigkeit dar.

§ 20 Verfahrensentscheidung

1. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
2. Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
3. Mündliche Verhandlungen sind nur für Parteimitglieder öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
4. Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
5. Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
6. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
7. Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 21 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird. Auf die Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten muss Rücksicht genommen werden.

§ 22 Eilmaßnahmen

1. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Verbandes das betroffene Mitglied im Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.
2. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Schiedsgericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar. Fällt das Schiedsgericht nicht innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 23 Einstweilige Anordnungen

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
2. Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorsitzende allein befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Kosten

1. Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
2. Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
3. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 25 Auslagen des Gerichtes

Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Nachgewiesene Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, können ihnen auf schriftlichen Antrag vom Landesverband erstattet werden.

§ 26 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend angewendet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Die von der Gründungsversammlung der Partei „Freie Sachsen“ am 01.05.2007 in Zwickau beschlossene Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Der Landesvorstand